

# Satzung

UniFotoClub Darmstadt e.V.

Stand: 28. April 2021

Bei den in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen wurde aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form des Hauptwortes (generisches Maskulinum) verwendet. Alle Funktionen stehen selbstverständlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „UniFotoClub Darmstadt e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04. des nachfolgenden Jahres. Es unterteilt sich in ein Sommergeschäftshalbjahr (01.05. bis 31.10.) und ein Wintergeschäftshalbjahr (01.11. bis 30.04.).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der „UniFotoClub Darmstadt e.V.“ mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck der Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Fotografie und der dazu verwendeten technischen Geräte. Durch Lehrstunden, Vorträge, Exkursionen und eigenständiges Arbeiten sollen die Mitglieder neue Fertigkeiten erlernen und bereits vorhandenes Wissen weiter ausprägen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßige Treffen zur Durchführung von Workshops und zum Informationsaustausch
- Veranstaltung von internen und öffentlichen Vorträgen über künstlerische und technische Fragen der Fotografie
- Beteiligung an Fotowettbewerben und -ausstellungen
- Ausrichtung von Fotowettbewerben und -ausstellungen
- Durchführung von Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene
- Bereitstellung von fotografischen Gebrauchsgegenständen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zur Fotografie
- fotografische und technische Exkursionen
- Veröffentlichung von Lehrmaterial auf der eigenen Webpräsenz

Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung.

## **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Personen, welche in der Vergangenheit durch einen Ausschluss gemäß §7 aus dem Verein ausgeschlossen wurden, kann eine erneute Mitgliedschaft durch den Vorstand verwehrt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Verwendung des durch den Verein bereitgestellten Formulars an den Vorstand zu richten. Die Beantragung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Der Vorstand hat die in §3 genannten Voraussetzungen zu prüfen. Entspricht der Antragsteller den genannten Voraussetzungen, so hat der Vorstand dem Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich oder per E-Mail statt zu geben.

#### **§ 5 Passive Mitgliedschaft**

Der Wechsel eines Mitglieds in die passive Mitgliedschaft kann zum Beginn jedes Geschäftshalbjahres erfolgen. Der Antrag auf die passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Geschäftshalbjahres vorzulegen. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft kann beliebig oft erfolgen.

Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist dabei auf maximal zwei aufeinanderfolgende Geschäftshalbjahre limitiert. Eine erneute Antragstellung auf passive Mitgliedschaft ist danach erst nach mindestens einem Geschäftshalbjahr aktiver Mitgliedschaft möglich.

Für die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied bei den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
- nach Ausbleiben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags (spätestens 21 Tage nach der zweiten Erinnerung),
- mit dem Tod des Mitglieds oder
- durch Ausschluss gemäß § 7 dieser Satzung.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann zum Ende jedes Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftshalbjahres vorzulegen.

#### **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft

- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- in grober Weise gegen Bestimmungen, die sich aus der Satzung oder der Geschäftsordnung ergeben, verstößt,
- in grober Weise entgegen der Interessen, dem Zweck und den Zielen des Vereins handelt,
- in grober Weise oder anhaltend den Vereinsfrieden bricht oder
- im Vereinsleben anhaltende Inaktivität zeigt.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder beantragt werden. Die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern ist Sache der Mitgliederversammlung nach §11.

Der Vorstand muss den Antrag gegenüber dem betreffenden Mitglied spätestens mit Einladung zur Mitgliederversammlung, welche über seinen Ausschluss abstimmt, schriftlich oder per E-Mail bekannt machen. Die Bekanntmachung muss die Gründe, welche für den Ausschluss vorgebracht werden, umfassen.

Das betreffende Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung, welche seinen Ausschluss abstimmt, vor der Abstimmung das Recht, zu den vorgebrachten Gründen für den Ausschluss persönlich mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme muss dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin vorgelegt werden. Liegt dem Vorstand zu dieser Frist keine Stellungnahme vor und ist das betreffende Mitglied bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend, erlischt das Recht auf Stellungnahme.

Kann das betreffende Mitglied aus plötzlich, unverschuldet und nach Ablauf obiger Frist eintretendem Grund nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Vorstand angehalten, dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Stellungnahme trotz Unterschreitung der Frist zu ermöglichen. Plötzlich, unverschuldet und nach Ablauf der Frist eintretende Gründe können beispielsweise

- die plötzliche Erkrankung des betreffenden Mitglieds oder
- ein Todesfall im engen Umfeld des betreffenden Mitglieds sein.

Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds muss geheim erfolgen. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Ein Ausschluss ist auch in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds möglich.

Der Vorstand hat den Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung wird der Ausschluss wirksam.

## **§ 8 Suspendierung von Mitgliedern**

In dringenden Fällen kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für eine Dauer von bis zu sechs Monaten suspendieren. Ein dringender Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft

- in grober Weise gegen Bestimmungen, die sich aus der Satzung oder der Geschäftsordnung ergeben, verstößt,
- in grober Weise entgegen der Interessen, dem Zweck und den Zielen des Vereins handelt oder
- in grober Weise oder anhaltend den Vereinsfrieden bricht und die Wahrung obiger Bestimmungen, der Interessen, des Zwecks und der Ziele des Vereins sowie des Vereinsfriedens eine unmittelbare Reaktion durch den Verein erfordert.

Für die Dauer der Suspendierung ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds. Eine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist für die Dauer der Suspendierung ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben

- das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nach § 11 sowie
- die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach § 9.

Der Vorstand hat die Suspendierung dem betreffenden Mitglied schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe für die Suspendierung mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung wird die Suspendierung wirksam.

Innerhalb von 4 Wochen nach Aussprache der Suspendierung muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese muss die Suspendierung durch Beschluss bestätigen. Andernfalls endet die Suspendierung mit sofortiger Wirkung. Zur Bestätigung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.0

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich

- den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten, in der Geschäftsordnung veröffentlichten Mitgliedsbeitrag zu Beginn jedes Geschäftshalbjahres zu entrichten,
- Änderungen der eigenen Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder ihres Namens unverzüglich schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand anzuzeigen und
- den Verein in der Verfolgung seines Zwecks zu unterstützen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Vereinsmitglieder können sich eigenverantwortlich mit Beiträgen (meist Fotos) am Vereinsleben beteiligen und stimmen damit der Veröffentlichung auf den öffentlichen Auftritten des Vereins zu. Das Mitglied räumt dem Verein das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Zwecke des Vereins ein. Die Urheberrechte verbleiben beim Vereinsmitglied. Beiträge können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereinsmitgliedes anderweitig verwendet werden. Der teilweise oder vollständige Widerruf des Einverständnisses ist jederzeit schriftlich oder per E-Mail mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Die Vereinsmitglieder, als Urheber eines Beitrags, haften eigenverantwortlich für den Inhalt ihrer eingereichten Beiträge. Sie stellen sicher, dass ihre Beiträge Rechte Dritter nicht verletzen. Sie besitzen die Publikationsrechte an ihren Beiträgen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Ernennung des Kassenprüfers
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über ergänzende Ordnungen
- Beschlussfassung über vereinsinterne Regelungen, die in der Satzung oder ergänzenden
- Ordnungen nicht ausreichend geregelt sind

Es muss pro Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Diese soll im Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.06. stattfinden.

Diese Versammlung wird schriftlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Die Einladung umfasst

- die Bekanntgabe von Veranstaltungstermin und -ort,
- die Bekanntgabe der Tagesordnung und

- die Bekanntgabe der zum Zeitpunkt der Einladung feststehenden Kandidaten für die Vorstandsämter.

In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung unter Verwendung geeigneter Konferenz- und Abstimmungslösungen virtuell abgehalten werden. Die Begründung muss den Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung von Seiten der Mitglieder müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Änderung beschlossen werden soll, dem Vorstand vorgelegt worden sein. Anträge auf Änderung der Satzung von Seiten des Vorstands müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden. Spätere Satzungsänderungsanträge sind unzulässig.

Anträge zum Ausschluss eines Mitglieds von Seiten der Mitglieder müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der der Ausschluss abgestimmt werden soll, dem Vorstand vorgelegt worden sein. Anträge zum Ausschluss eines Mitglieds, sowohl von Seiten der Mitglieder als auch von Seiten des Vorstands, müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muss den Namen des Mitglieds, dessen Ausschluss abgestimmt werden soll, sowie die Gründe für den Ausschluss beinhalten. Spätere Anträge auf Ausschluss sind unzulässig.

Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder oder den Vorstand gestellt werden. Stellt ein Mitglied einen Ergänzungsantrag, so kann der Vorstand den Antrag ablehnen. Diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung mit einem Viertel ihrer Mitglieder überstimmen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern oder vom Vorstand erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Richten sich solche Anträge auf die Änderung der Geschäftsordnung, so bedürfen sie zur Zulassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand und den Mitgliedern bekannt zu machen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail beantragt worden ist. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Stimmrechtsübertragung eines Mitgliedes an ein anderes Mitglied ist per Vollmacht möglich. Diese Vollmacht ist dem Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder per Vollmacht vertreten.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, ist in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung nicht anders geregelt, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Die Abstimmung muss auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen. Die Abstimmung kann offen erfolgen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Soweit durch diese Satzung nicht anders gefordert, genügt bei allen Beschlüssen eine relative Stimmenmehrheit. Diese ist erreicht, wenn ein Antrag mehr Stimmen erhält als jede andere

Wahlalternative. Eine Enthaltung stellt keine wählbare Alternative in diesem Sinne dar. Bei Gleichstand ist eine Stichwahl zwischen den führenden Alternativen durchzuführen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Jedes Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden, solange wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl Studierende der Technischen Universität Darmstadt sind.

### **§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm durch die Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt gegenüber der Mitgliederversammlung oder gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist mit der Bekanntgabe des Ausscheidens des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den gemäß dieser Satzung nächstmöglichen Termin einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann den Rücktretenden entlasten und ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei schwerwiegenden Satzungsverstößen, kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die oben genannten Regelungen bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gelten hier sinngemäß.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit.

## **§ 17 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und durch Spenden von natürlichen und juristischen Personen.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Der UniFotoClub Darmstadt e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher alle Vereinbarungen des Vereins aufzunehmen sind, die der Abwicklung des laufenden Geschäfts dienen und aufgrund ihres kurz- bis mittelfristigen Zeithorizonts sinnvollerweise nicht Bestandteil der Satzung sein sollen. Insbesondere sollte die Geschäftsordnung folgende Beschlüsse enthalten:

- zur internen Organisation von Arbeitsgruppen
- zur Höhe von Beiträgen und Gebühren

Andere Vereinsbeschlüsse können ebenfalls in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, sofern dies erforderlich erscheint.

Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung können nur im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Einzelne Beschlüsse, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, bleiben so lange in Kraft, bis zum gleichen Themenkomplex ein neuer Beschluss gefasst wird.

Die Geschäftsordnung hat alle sie umfassenden Beschlüsse in Schriftform zu enthalten. Neuartige Beschlüsse sind ihr nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung hinzuzufügen, durch neue Regelungen ersetzte oder revidierte Vereinbarungen sind aus der Geschäftsordnung zu entfernen.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Aktualisierung der Geschäftsordnung verantwortlich. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die gültige Fassung der Geschäftsordnung zu gewähren.

## **§ 19 Haftung**

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt auf den Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder oder durch Austritt sämtlicher Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen der Körperschaft an die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.